

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind Bestandteil des Vertrages zwischen Auftraggeber (Remmers Industrielacke GmbH) und Auftragnehmer, sofern und soweit nicht für den einzelnen Auftrag/ Vertrag etwas anderes vereinbart ist. Entgegenstehende oder in diesen Einkaufsbedingungen nicht enthaltene anderslautende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Insbesondere stellt die bloße Bezugnahme auf ein Schreiben des Auftragnehmers, das seine Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, kein Einverständnis des Auftraggebers mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen dar.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder in diesen Einkaufsbedingungen nicht enthaltener anderslautender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung/Leistung des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.

1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Fernmündliche Vorabbestellungen erfolgen ebenfalls zu diesen Einkaufsbedingungen. Dies gilt insbesondere für Bestellungen, die nur dann verbindlich sind, wenn sie von uns schriftlich (z. B. per Telefax) erteilt oder bestätigt wurden.

1.4 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen, die bei Abschluss des Vertrages eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, im Sinne § 14 BGB.

1.5 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2 Angebot/Auftragsannahme

2.1 Angebote und Kostenvoranschläge sind unentgeltlich und begründen für den Auftraggeber keine Verpflichtungen.

2.2 Bei Übermittlung der Bestellung gilt diese als akzeptiert, sofern nicht ausdrücklich unverzüglich schriftlich widersprochen wird; spätestens jedoch innerhalb von 3 Arbeitstagen.

2.3 Bestellungen als Vertragsannahme werden ausschließlich mittels des Bestellformulars des Auftraggebers erteilt. Mündliche Vereinbarungen sind ohne bindende Verpflichtung für den Auftraggeber. Sie binden diesen erst, wenn der Auftraggeber deren Inhalt ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

2.4 Der Anbieter (Auftragnehmer) hält sich 12 Wochen nach Eingang des Antrages im Haus des Auftraggebers gebunden, wenn nicht im Einzelfall eine höhere Bindungsfrist vereinbart ist.

2.5 Wird die Bestellung des Auftraggebers mit Abweichungen angenommen, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber deutlich auf diese Abweichungen hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt wird.

3 Eingang der Bestellung

3.1 Auf das Ausbleiben notwendiger, von dem Auftraggeber zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn die Unterlagen schriftlich angemahnt wurden und diese nicht innerhalb angemessener Frist versandt wurden.

4 Laufzeit

4.1 Die Bestellkontrakte des Auftraggebers haben so lange Gültigkeit, bis der letzte Abruf hieraus getätigt ist. Es gelten die Bestimmungen wie unter den Preis- und Zahlungsbedingungen beschrieben. Ändert sich während dieser Laufzeit das Geschäftsinteresse oder -bedingen, politische, gesetzliche, wirtschaftliche oder technische Einflüsse oder ein Wegfall des Interesses, so kann der Auftraggeber diesen Kontrakt entsprechend reduzieren oder stornieren. Eine Nachforderung seitens des Auftragnehmers für Abwicklung, Entsorgung, Lagerung, Transport etc. ist ausgeschlossen.

5 Qualität

5.1 Die gelieferte Ware muss der geschuldeten Beschaffenheit entsprechen und den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik aufweisen. Unabhängig davon dürfen Änderungen der Ware nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, sich Kenntnis über die geschuldete Beschaffenheit zu verschaffen, z.B. in Form einer aktuellen Spezifikation. Der geeignete Verwendungszweck wird im Hause des Auftraggebers definiert.

5.2 Eine Umkehr der Beweislast zu Lasten Auftraggebers ist unwirksam.

5.3 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen den an dem Tag der Lieferung geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere den einschlägigen Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften, entsprechen.

5.4 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für jegliche gesetzlich notwendige Deklaration oder andere geschuldete Eigenschaft bzw. Kennzeichnung, welche die Verkehrsfähigkeit des Produkts im kontraktlich vereinbarten Sinne gewährleisten.

5.5 Sollte der Auftragnehmer vorhaben, seine Produktion zu ändern oder einzustellen, dann muss der Auftragnehmer dies unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber schriftlich anzeigen. Bei einer Produktionseinstellung muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass die bisher an den Auftraggeber gelieferten Materialien noch mindestens 6 Monate nach der Mitteilung des Auftragnehmers lieferbar sind.

5.6 Der Auftraggeber kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei dieser Änderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

6 Über-/ Unterlieferung

6.1 Der Auftragnehmer hat nur die vom Auftraggeber bestellten Mengen zu liefern. Über- oder Unterlieferungen werden nur akzeptiert, wenn dies von dem Auftraggeber bestätigt wurde.

6.2 Bei Aktionswaren, die separat auf der Bestellung angekündigt sind, werden Unterlieferungen nicht akzeptiert und sind gleichbedeutend einer mangelhaften Lieferung bzw. Fehl- oder Nichtlieferung.

7 Schutzrechte

7.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass er mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet dem Auftraggeber mitzuteilen, wenn für die zu liefernde Ware ein eigenes oder fremdes Schutzrecht (Patent, Gebrauchsmuster, Warenzeichen) besteht.

7.2 Wird der Auftraggeber von einem Dritten wegen angeblicher Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Auftraggeber ist in einem solchen Fall nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

8 Erfüllung

8.1 Bei früherer Anlieferung oder Leistung als vereinbart, behält sich der Auftraggeber die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers oder die Ablehnung auf Kosten des Auftragnehmers vor.

8.2 Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei dem Auftraggeber auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Der Auftraggeber behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

8.3 Im Falle von Betriebsstörungen bei dem Auftraggeber aufgrund von Streik, höherer Gewalt, Krieg, Aussperrungen, Verfügungen von hoher Hand und allen sonstigen Umständen, welche der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber von der Verpflichtung zur Abnahme befreit.

8.4 Wenn der Auftraggeber bei der Abnahme der vom Lieferanten zu erfüllenden Leistung Hilfe leistet, dafür Geräte und Personal zur Verfügung stellt, belastet der Auftraggeber den Auftragnehmer zu üblichen Preisen- bzw. Kostensätzen des Auftraggebers.

8.5 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Liefer-/ Leistungsverpflichtung die vom Auftraggeber angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten ist Erfüllungsort der Sitz des Auftraggebers.

9 Garantie/ Nacherfüllung

9.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass die gelieferte Ware die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat und für den ausdrücklich vereinbarten oder erkennbaren Verwendungszweck geeignet ist.

9.2 Mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung hat die Ware den in Deutschland geltenden produktrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen.

9.3 Nachbesserungen und Neulieferungen hat der Auftragnehmer notfalls im Mehrschichtbetrieb oder im Überstunden- oder Feiertagsstundeneinsatz vorzunehmen, falls dies bei dem Auftraggeber aus vorliegenden dringenden betrieblichen Gründen erforderlich und für den Auftragnehmer zumutbar ist.

9.4 Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst treffen und/ oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen kann der Auftraggeber nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können vom Auftraggeber – in Erfüllung der Schadensminderungspflicht bzw. im Rahmen insoweit getroffener Vereinbarungen – ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus der Mängelhaftung eingeschränkt werden. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das Gleiche gilt, wenn plötzlich ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

9.5 Die gesetzlichen Nacherfüllungsansprüche stehen dem Auftraggeber uneingeschränkt zu. Unabhängig davon ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers Ersatzlieferung oder - wenn der Auftragnehmer dazu selbständig in der Lage ist – Mängelbeseitigung (Nachbesserung) zu verlangen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Soweit sich die Aufwendungen im Falle der Nachbesserung erhöhen, weil die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Bestimmungsort verbracht worden ist, fallen diese Aufwendungen dem Auftraggeber zur Last, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache. Eine Beschränkung auf Nachbesserung ist unwirksam.

9.6 Die Möglichkeit des Lieferantenregresses nach § 478 Abs. 2 BGB behält sich der Auftraggeber ausdrücklich vor.

9.7 Der Auftragnehmer hat die zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

9.8 Das Recht auf Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.

9.9 Stellt sich die Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes erst nach Einbau/ Vermischung in einen vom Auftraggeber hergestellten Gegenstand heraus, so hat der Auftragnehmer im Rahmen einer geschuldeten Nachbesserung auch alle erforderlichen Aufwendungen zu tragen, die zur Behebung des Mangels an einem Liefergegenstand notwendig sind, insbesondere Lohnkosten für den Ein- und Ausbau/ Extraktion. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

9.10 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen ab Gefahrenübergang. Bei Nachbesserung oder Ersatzlieferung beginnt ab Abschluss der Nachbesserungsarbeiten bzw. Ablieferung eine neue Verjährungsfrist. Die neue Frist bezieht sich jedoch lediglich auf den nachgebesserten bzw. ersetzten Teil eines Liefergegenstandes, wenn nur dieser -ggf. unselbständige- Teil ersetzt wurde. Die Verjährungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der Liefergegenstand aus Anlass eines Gewährleistungsfalles nicht genutzt werden kann. Die Hemmung des Fristablaufs beginnt mit dem Tag, an dem dieser Mangel dem Auftragnehmer mitgeteilt wird und endet, wenn der Liefergegenstand wieder genutzt werden kann. Eine Erleichterung der Verjährung auf Seiten des Lieferanten ist unwirksam.

9.11 Der Auftragnehmer behält sich bis zur Erfüllung die Einrede aus § 320 BGB vor.

10 Mangel/ Leistungsstörungen

10.1 Der Auftragnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Mangelfeststellung und Mangelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei dem Auftraggeber anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gebracht wurde, jedoch nicht, wenn hierdurch unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen.

10.2 Die Verletzung der Nebenpflichten, wie z.B. anders als vereinbart gelieferte Palettenhöhe, stellt ebenfalls einen Mangel dar und zieht etwaige Forderungen nach sich, die darauf abzielen, diesen Mangel zu beseitigen.

11 Liefertermin

11.1 Der Auftragnehmer hat den vereinbarten Liefertermin einzuhalten. Für die Einhaltung des Liefertermins ist die Übergabe der mangelfreien Ware an den Auftraggeber zur gewöhnlichen Geschäftszeit mit den erforderlichen Versandpapieren an den in der Bestellung genannten Ort, erforderlich. Falls zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Lieferung mit Montage/ Service vereinbart worden ist, ist die Übergabe der mangelfreien Ware nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage/ Service für die Rechtzeitigkeit der Lieferung maßgeblich. Ist in dem Einzelvertrag bestimmt, dass die Lieferung genau zu einer fest bestimmten Zeit oder innerhalb einer fest bestimmten Frist erfolgen soll (Fixtermin), ist der Auftraggeber bei Nichteinhaltung des Fixtermins berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder – soweit der Auftragnehmer die Nichteinhaltung des Fixtermins zu vertreten hat – Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

11.2 Ist in dem Einzelvertrag für die Lieferung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, gerät der Auftragnehmer bei Fristüberschreitung ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, er hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Der Auftraggeber ist berechtigt, alle im Falle des Verzugs gegebenen Rechte in Anspruch zu nehmen.

11.3 Sollten besondere Umstände den Auftragnehmer nach Erteilung der Auftragsbestätigung an der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins hindern, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über Grund und voraussichtlicher Dauer der Verzögerung unverzüglich zu informieren.

11.4 Ist für die Lieferung ein voraussichtlicher Liefertermin angegeben, so gerät der Auftragnehmer nach einer Überschreitung der Lieferzeit von 3 Arbeitstagen auch ohne weitere Nachfrist im Verzug. Nach fruchtlosem Ablauf ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Verzögerungen infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe kann der Auftraggeber, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus Ansprüche erwachsen, entweder nach Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen.

11.5 Voraus-, Teil- und Mehrlieferungen sind nur mit der ausdrücklichen Einwilligung des Auftraggebers erlaubt.

11.6 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine verstehen sich als Anliefertermin zur angegebenen Versandadresse. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für eine fristgerechte Anlieferung, so dass er dafür Sorge zu tragen hat, dass die Ware rechtzeitig versendet wird. Ist eine Abholung vereinbart, so ist eine rechtzeitige Bereitstellung der Ware Pflicht des Auftragnehmers. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt als rechtzeitig eine Vorlaufzeit von 2 Arbeitstagen im Inland und 4 Arbeitstagen im Ausland.

11.7 Bei Kontrakten gilt ebenfalls der eingetragene Termin als Stichtag (Fixtermin) für eine Bereitstellung der Ware. Bei Abrufbestellungen aus Kontrakten wird der hierauf fixierte Termin verbindlich, auch unter Nichtbeachtung der üblichen Wiederbeschaffungszeit. Ein Annahmeverzug aufgrund verspäteter Abrufeinteilungen lässt sich hieraus nicht ableiten.

11.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Ausführung der Bestellung von dem Auftraggeber beizustellenden Unterlagen rechtzeitig anzufordern.

12 Transport und Verpackung

12.1 Die Transport- und Verpackungskosten trägt der Auftragnehmer, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Anlieferung von Gütern hat nur in gesetzlich vorgeschriebenen Gebinden zu erfolgen, bei Nichteinhaltung steht dem Auftraggeber/ Empfänger ein Annahmeverweigerungsrecht zu.

12.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, wiederverwendbares Verpackungsmaterial kostenneutral zu tauschen. Der Auftragnehmer kann den Auftraggeber in diesem Falle nur mit demjenigen Betrag belasten, welchem seitens des Auftraggebers schriftlich zugestimmt wurde. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen des Auftraggebers alle anfallenden Um-, Transport- und Verkaufsverpackungen am Bestimmungsort abholen oder durch Dritte abholen lassen.

12.3 Für Paletten, Behälter und Tankwagen ist die jeweilige Standzeit mit dem Auftraggeber abzustimmen und durch diesen schriftlich zu genehmigen. Bis zum Ende der vereinbarten Standzeiten sind dem Auftraggeber weder Kosten noch Gebühren in Rechnung zu stellen.

12.4 Bei palettengerechter Ware hat die Lieferung auf Tauschpaletten zu erfolgen. Der Auftragnehmer, bzw. dessen beauftragter Frachtführer stellt den Tausch sicher. Forderungen aus nicht getauschter Palettenlieferung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

12.5 Die Rückgabe der Verpackungen bedarf einer gesonderten Vereinbarung, es sei denn, dass der Auftragnehmer nach den Bestimmungen der Verpackungsverordnung gesetzlich verpflichtet ist, Verpackungen zurückzunehmen. In diesem Fall hat er diese auf seine Kosten bei dem Auftraggeber abzuholen. Falls er eine Zusendung der zurückzunehmenden Verpackung wünscht, trägt er die anfallenden Versandkosten.

12.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Verpackung in dafür gesetzlich vorgesehenem Rahmen vorzunehmen. Hierzu teilt der Auftragnehmer die Modalitäten vor jeder Anlieferung mit. Etwaige Schäden oder Mehrkosten im Zusammenhang mit einer verspäteten Mitteilung der Modalitäten (z.B. Sortenreinheit, restentleert, in welchem Rahmen, etc.) trägt der Auftragnehmer.

13 Sorgfalt

13.1 Auf Versandanzeigen, Frachtbriefen, Rechnungen und sämtlicher Korrespondenz mit dem Auftraggeber sind die Bestell-Nummer und die Artikelnummer des Auftraggebers anzugeben. Der Auftragnehmer ist für alle Folgen verantwortlich, die sich aus der Nichteinhaltung der Verpflichtung ergeben.

14 Warenannahme

14.1 Es gelten die Warenannahmezeiten des Auftraggebers, Mo.-Do. 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr, Fr. 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr; für Tanklieferungen gilt Mo. bis Do. 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Fr. 06:00 Uhr bis 10:00 Uhr. Ausnahmen hiervon werden schriftlich angezeigt.

14.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Warenbegleitpapiere, einschließlich der Wiegekarten, auf seine Kosten zu beschaffen und dem Auftraggeber diese rechtzeitig im Vorfeld vorzulegen. Hängt die Abnahme der Lieferung von Dokumenten ab, ist der Auftraggeber nicht im Annahmeverzug, wenn der Auftragnehmer die Dokumente nicht rechtzeitig vorgelegt hat.

14.3 Das verbindliche Dokument für die gelieferte Menge ist das Abnahmeprotokoll der Wareneingangsstelle des Auftraggebers.

14.4 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden die in Folge eigenmächtiger Schlechtleistungen an der anzuliefernden Ware, an Gebäuden, Anlagen oder Personen entstehen. Als eigenmächtig gilt auch eine Anlieferung nach den Warenannahmezeiten durch fachfremdes Personal. Als fachfremd gelten alle Mitarbeiter mit Ausnahme derjenigen aus der Warenannahme oder den zuständigen Mitarbeitern des Auftraggebers direkt an der Anlage, z.B. bei Tankeinfüllungen. Eine Befüllung in ein nicht dafür vorgesehenes Silo ist ebenfalls eine Schlechtleistung.

14.5 Die Warenannahme erfolgt unter Vorbehalt weiterer Wareneingangsprüfungen und gilt nicht als Erfüllung der geschuldeten Leistung.

14.6 Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf sein Recht aus der Genehmigungsfiktion des § 377 HGB, wonach die Ware als genehmigt gilt, wenn die Anzeige eines Mangels nicht unverzüglich nach der Entdeckung erfolgt, es sei denn, der Mangel tritt offen zu Tage. Auch wenn der Auftragnehmer keine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat, verzichtet er – u.a. wegen der ihm bekannten besonderen Organisation der Logistik des Auftraggebers – auf die Einrede, dass dem Auftraggeber Mängel wegen grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind.

14.7 Soweit bei den Lieferungen /Leistungen des Auftragnehmers Abfälle i.S.d. Abfallrechts entstehen, verwertet oder beseitigt er die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Auftragnehmer über.

15 Disclaimer

15.1 Lieferungen und Leistungen haben auf der Grundlage des neuesten Stands der Technik zu erfolgen. Sie stellen eine zugesicherte Eigenschaft dar. Der Einsatz des Lieferprodukts ist dem Auftragnehmer bekannt, so dass der Auftragnehmer den spezifischen Anwendungszweck mitverantwortet.

15.2 Produktionsbedingte Unterschiede in der Produktbeschaffenheit, auch solche geringfügiger Art, sowie technische Veränderungen sind im Vorfeld schriftlich anzuzeigen und von dem Auftraggeber ebenfalls schriftlich zu genehmigen.

15.3 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit nach den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Der Auftragnehmer stellt Sicherheitsdatenblätter gemäß REACH-Verordnung bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Auf Anfrage hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber außerdem die Informationen nach Art. 33 REACH-Verordnung mitzuteilen.

15.4 Auftragnehmer, welche ihren Firmensitz in Nicht-EU Mitgliedsstaaten haben, verpflichten sich, dem Auftraggeber nach der Registrierung, spätestens bei Auftragsbestätigung, die Registrierungsnummer zu übermitteln, sofern sie einen Only Representative (Art. 8 REACH-Verordnung) bestellt haben und dessen Registrierung die vereinbarte Lieferung deckt. Hat ein Only Representative eine Vorregistrierung oder Registrierung vorgenommen, die die Lieferung deckt, so fügt der Auftragnehmer der Lieferung eine entsprechende Bescheinigung bei. Dabei ist

der Only Representative mit Sitz in der EU namentlich mit Angabe der Adresse in der Europäischen Union bekannt zu geben.

16 Gefahrenübergang, Dokumente und Vorschriften

16.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr der Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur tatsächlichen Übergabe an der vereinbarten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle bei dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Wagenladungen vor Eintreffen der Lieferpapiere abzufertigen. Falls eine Lieferung mit Installation/ Montage/ Service vereinbart worden ist, erfolgt der Gefahrübergang nach ordnungsgemäßer Ausführung der Installation/ Montage/ Service und Übergabe.

16.2 Beim Versand sind die einschlägigen Bedingungen und Vorschriften des gewählten Transports zu beachten sowie die für den Auftraggeber günstigsten Verfrachtungsmöglichkeiten zu wählen, sofern von dem Auftraggeber die Beförderungsweise nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

16.3 Bei Lieferungen mit der Bahn oder mit Expeditionen erhält der Auftraggeber für Warenlieferungen, denen eine gewichtsmäßige Berechnung zugrunde liegt, einen amtlichen Gewichtsnachweis bzw. den Nachweis, dass die Verwiegung dem deutschen Eichgesetz entspricht.

16.4 Für die Anlieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind bezüglich Einstufungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die des Chemikaliengesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Schäden, die dem Auftraggeber aus schuldhaften Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften entstehen, hat der Auftragnehmer zu ersetzen.

Der Auftragnehmer ist für eine fach- und sachgerechte Ausstellung der Dokumente und aller notwendigen Kennzeichnungen verantwortlich. Mehraufwand oder Schäden, die sich aus fehlenden oder mangelhaft ausgeführten Dokumenten und Kennzeichnungen ergeben, trägt der Auftragnehmer. Dies gilt auch für Folgeschäden, bzw. bei Schäden Dritter.

17 Produkthaftung

17.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde, und er im Außenverhältnis selbst haftet.

17.2 In diesem Bereich ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige gebotene Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang aus einer von dem Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

17.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer dem Risiko angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

18 Mängelrüge

18.1 Der Auftraggeber wird offene Mängel der Lieferung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Treten gleichartige Mängel bei mehr als 5 Prozent der gelieferten Teile auf (Serienfehler), ist der Auftraggeber berechtigt, die gesamte vorhandene Liefermenge als mangelhaft zurückzuweisen sowie die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Mängelansprüche für diese geltend zu machen.

19 Verzug

19.1 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der ordnungsgemäße Eingang der Ware bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistung sowie die Übergabe der Dokumentation bei der vom Auftraggeber genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

19.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Unabhängig davon wird der Auftragnehmer in solchen Fällen trotzdem alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann oder sich nur eine geringe zeitliche Verzögerung ergibt. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen, was er hierzu im Einzelfall unternommen hat und noch unternommen wird. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Liefertermin.

Alle Kosten, die dem Auftraggeber als Folge einer schuldhaft unterbliebenen oder verspäteten Unterrichtung entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

20 Hemmung

20.1 Solange über die Berechtigung einer Reklamation des Auftraggebers verhandelt wird, ist die Gewährleistungszeit um den Zeitraum von der Meldung des Mangels bis zum endgültigen Abschluss der Verhandlungen gehemmt.

21 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

21.1 Sofern der Auftraggeber Teile beim Auftragnehmer beistellt, behält sich der Auftraggeber hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Auftraggebers mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des Auftraggebers zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

21.2 Wird die von dem Auftraggeber beigestellte Sache mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilmäßig Miteigentum überträgt und der Auftragnehmer das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns verwahrt.

21.3 An Werkzeugen behält sich der Auftraggeber das Eigentum vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von dem Auftraggeber bestellten Waren einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die dem Auftraggeber gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Auftraggeber sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche hiervon unberührt.

21.4 An den, dem Auftragnehmer übergebenen Fertigungsunterlagen (z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Mustern) behält sich der Auftraggeber Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Fertigungsunterlagen dürfen nur zur Bearbeitung des Angebots und zur Ausführung der bestellten Lieferung verwendet werden; sie dürfen Dritten ohne die Zustimmung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht werden. Zugleich ist der Auftragnehmer verpflichtet, etwaige von ihm angefertigte Duplikate der Unterlagen herauszugeben; entsprechendes gilt für etwaige aus unseren Unterlagen entwickelte Unterlagen. Die nach dem Auftraggeber angefertigten Halb- und Fertigfabrikate dürfen nur an den Auftraggeber geliefert werden. Der Auftragnehmer ist im Übrigen verpflichtet, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers geheim zu halten, auch über die Dauer des Vertrages hinaus. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich nicht auf allgemein bekannte Umstände und endet in jedem Fall, wenn die Umstände öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Vertragsverletzung des Auftragnehmers hierfür ursächlich war.

21.5 Dokumente, Muster, Werkzeuge oder sonstige Beistellungen dürfen Dritten weder zugänglich gemacht werden noch dürfen Auskünfte darüber gemacht werden. Ausnahmen, die für die Erfüllung dienlich sind, sind mit dem Auftraggeber schriftlich abzustimmen.

21.6 Der Auftragnehmer hat die ihm überlassenen Unterlagen, etc. nach den Weisungen des Auftraggebers zu behandeln und sie, benötigt er sie nicht mehr, an den Auftraggeber kostenneutral zurückzugeben. Der Auftragnehmer hat an diesen Unterlagen keinerlei Zurückbehaltungsrecht.

21.7 Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Auflagen und entsteht dem Auftraggeber daraus ein Schaden, ist der Auftragnehmer zum Schadensersatz verpflichtet.

22 Preise und Zahlungsbedingungen

22.1 Sind bei der Auftragserteilung die Preise noch nicht festgelegt, so sind sie vom Auftragnehmer vor Auslieferung der Ware anzugeben. In diesem Fall behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Annahme der gelieferten Ware zu verweigern und für den Fall, dass ein Vertrag zustande gekommen ist, von diesem zurückzutreten.

22.2 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

22.3 Senken sich während der Laufzeit der Abschlussaufträge die Basispreise für Rohstofflieferungen, - ausgewiesen durch die zuständigen, nationalen oder internationalen Notierungen oder Börsenwerte – um mehr als 3%, so wird der vereinbarte Festpreis im entsprechenden Verhältnis ermäßigt. Steigen während der Laufzeit der Abschlussaufträge die Basispreise für Rohstofflieferungen, so ist dies kaufmännisches Risiko des Auftragnehmers und schließt eine Nachforderung seitens des Auftragnehmers aus.

22.4 Die vereinbarten Preise umfassen mangels spezieller Vereinbarung alle Leistungen, die mit der Lieferung der Gegenstände verbunden sind, also insbesondere Verpackung und Versand zum vereinbarten Bestimmungsort („frei Haus“) einschließlich Zölle, Versicherungen, Gebühren, Steuern und sonstige Nebenkosten, soweit diese anfallen.

22.5 Die Rechnungen des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur bearbeiten, wenn diese die handelsüblichen Angaben (insbesondere Bestell- und/ oder Artikelnummer sowie Kommissionsnummer, genaue Bezeichnung der Ware, gelieferte Menge, Abmessungen, Gewicht, Verpackung) aufweisen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich.

22.6 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von zwei Wochen nach Waren- und Rechnungserhalt mit einem Skontoabzug von 3 % des Rechnungsbetrages oder innerhalb von 30 Tagen nach Waren- und Rechnungserhalt ohne Abzug. Sind Abschlagszahlungen vereinbart, wird der Skontoabzug für jede einzelne Zahlung gewährt, soweit diese innerhalb der Zwei-Wochen-Frist erfolgt.

22.7 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung – auch im Hinblick auf die Berechtigung zum Skontoabzug – genügt es, wenn die jeweilige Leistungshandlung am Leistungsort fristgemäß erbracht wird. Als Leistungsort der Geschäfts-sitz des Auftraggebers.

22.8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber im gesetzlich zulässigen Rahmen zu. Die Aufrechnung ist insbesondere mit Vertragsstrafenforderung statthaft.

22.9 Abtretungen an Dritte sind dem Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber gestattet. Die Zustimmung wird der Auftraggeber ohne wichtigen Grund nicht versagen. Ist die Abtretung einer Geldforderung auch ohne die Zustimmung des Auftraggebers aufgrund gesetzlicher Regelung wirksam, kann der Auftraggeber gleichwohl mit befreiender Wirkung an den bisherigen Forderungsinhaber leisten.

23 Lieferantenbewertung

23.1 Im Rahmen der Lieferantenbewertung ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, die abgefragten Daten auf dem aktuellsten Stand zu halten und diese jährlich zu überprüfen.

24 Werbematerial

24.1 Es ist nur mit der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers gestattet, auf die mit dem Auftraggeber bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen.

25 Betreten und Befahren des Werksgeländes

25.1 Das Betreten und Befahren des Werksgeländes ist außer zur Warenanlieferung nur mit Genehmigung durch den Auftraggeber gestattet. Von dieser Regelung ausgenommen sind der Besuch der werkseigenen Kantine und die Toilettenbenutzung.

25.2 Auf dem Werksgelände sind alle sicherheitsrelevanten Hinweise zu beachten. Das Rauchen ist grundsätzlich, außer an dafür vorgesehenen Plätzen, verboten. Das Rauchverbot gilt insbesondere auch für das Rauchen innerhalb von Kraftfahrzeugen.

25.3 Für auf dem Werksgelände durch sein Personal angerichtete Schäden, haftet der Auftragnehmer. Während des Entladevorgangs von Silofahrzeugen und Tanklastzügen hat der Kraftfahrer des Auftragnehmers den Vorgang am Fahrzeug zu beaufsichtigen.

25.4 Das Fotografieren wie auch das Anfertigen anderweitiger Dokumentationen des Werksgeländes ist strengstens verboten.

26 Geheimhaltung/ Informationen

26.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterpunternehmer/ Subunternehmen sind entsprechend zu verpflichten.

27 Abgaben/ Zeichennutzung

27.1 Der Auftragnehmer kommt in eigener Regie den gesetzlichen und privatrechtlichen Anforderungen nach und führt die Nutzungsentgelte aus Zeichennutzungsverträgen für die in Umlauf gebrachte Verpackungsmenge ab, wie z.B. „Der Grüne Punkt“, „KBS“, „Interseroh“, etc ab. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt dies ebenfalls für Private Label Produkte des Auftraggebers oder Importe, sobald ein entsprechendes Zeichen auf der Ware genutzt wird. Leerkartonagen oder Leergebinde, die im Hause des Auftraggebers befüllt werden, sind hiervon ausgenommen.

28 Unfallverhütung

28.1 Maschinen und Anlagen sowie andere technische Einrichtungen müssen den jeweils neuesten gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den Verhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften einschließlich der den Lärmschutz betreffenden Vorschriften entsprechen. Bei Montagen sind außerdem auch die werkseitig erlassenen Sondervorschriften einzuhalten.

29 Vertragsstrafe

29.1 Bei den Lieferterminen ist der Fortbestand des Interesses des Auftraggebers am Erhalt der Ware an die vollständige Einhaltung der Liefertermine gebunden. Bei Überschreitung (auch hinsichtlich von Teilmengen) ist der Auftraggeber – unbeschadet weiterer Rechte – berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Auftrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der ganzen Leistung in Höhe von Pauschal 10% des Kaufpreises zu verlangen, es sei denn, der Auftragnehmer weist einen kleineren oder gar keinen Schaden nach. Dies gilt unabhängig davon, ob der Auftragnehmer die Überschreitung von Lieferterminen zu vertreten hat.

30 Verjährung

30.1 Unsere Ansprüche aus mangelhafter Lieferung verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB.

31 Internationale Kaufverträge

31.1 Hat der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb Deutschlands, so gilt trotzdem Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber im Falle einer schuldhaften Vertragsverletzung auch für den, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Schaden.

32 Gerichtsstand und anwendbares Recht

32.1 Soweit der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art - auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten – der Geschäftssitz des Auftraggebers. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, den Auftragnehmer an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

32.2 Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsbeteiligten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms – ICC, PARIS auszulegen.

33 Schlussbestimmung

33.1 Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam, teilunwirksam oder durch eine Sondervereinbarung ausgeschlossen sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

33.2 Der Auftraggeber speichert Daten des Auftragnehmers im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz.